

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Stand: 10.09.2014

Version: 1.3

Shake Austria e.U.

MegaAbsorber – Superabsorber von Flüssigkeiten

Seite 1 von 7

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

MegaAbsorber – Superabsorber von Flüssigkeiten

Stoffname: Natriumpolyacrylat, quervernetzt.
CAS-Nr.: 9003-04-7
CLP-Nr.: -
REACH-Nr.: -
EINECS-Nr.: Polymer

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene(r) Verwendungszweck(e): Industrielle Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant / Hersteller:

Shake Austria e.U.
Strass 21
A-5301 Eugendorf
+43 (0) 662 641 007
Mail: welcome@shake.co.at

1.4. Notrufnummer:

Servicetelefon (nur zu Bürozeiten 09:00 – 16:00) +43 (0) 662 641 007
Tel. Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0) 1 406 43 43

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieser Stoff ist nach CLP/GHS nicht eingestuft

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

entfällt

Einstufung gemäss EU-Richtlinien 67/548/EWG oder

1999/45/EG entfällt

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

entfällt

2.3. Sonstige Gefahren

Verschüttetes Produkt verursacht mit Wasser oder Feuchtigkeit große Rutschgefahr!

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Stand: 10.09.2014

Version: 1.3

**MegaAbsorber – Superabsorber
von Flüssigkeiten**



Shake Austria e.U.

Seite 2 von 7

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Komponente	EINECS-Nr. REACH-Nr. CAS-Nr.	Gehalt	Gefahrenklasse / Gefahrenkategorie / Gefahrenhinweis
Natriumpolyacrylat, quervernetzt.	- 9003-04-7	>= 95,0 %	entfällt

Richtlinie 67/548/EG oder Richtlinie 1999/45/EG

Komponente	CAS-Nummer	Gefahrensymbol(e) / R-Sätze	Gehalt
Natriumpolyacrylat, quervernetzt.	9003-04-7		>= 95,0 %

3.2. Gemische

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Hautkontakt	Mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung wechseln.
Augenkontakt	Mit viel Wasser spülen, ggf. ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken	Bei Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und

Wirkungen keine bekannt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder

Spezialbehandlung Bei Verschlucken: Viel Wasser trinken

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wassersprühstrahl, Schaum, CO₂, Löschpulver

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen notwendig.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verschüttetes Produkt verursacht mit Wasser oder Feuchtigkeit große Rutschgefahr!

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Aufnehmen. Geringe Reste mit viel Wasser in das Kanalsystem spülen und der biologischen Abwasseraufbereitung zuführen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Stand: 10.09.2014

Version: 1.3

Shake Austria e.U.

MegaAbsorber – Superabsorber von Flüssigkeiten

Seite 3 von 7

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Aufkehren und in geeignete Behälter zur Entsorgung geben. Sorgfältig säubern. Vorgang gegebenenfalls wiederholen

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise für sichere Handhabung	Beim Auftreten von Stäuben Staubmaske tragen. Bei Überschreitung des MAK-Wertes Staubmaske anlegen. Für angemessene Lüftung sorgen.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Das Produkt selbst ist nicht explosionsfähig; feiner Staub kann jedoch mit Luft explosive Mischungen bilden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Lagerung in loser Schüttung über 3 m ³ nicht dauerhaft oberhalb 50 °C Temperaturmittelwert Trocken aufbewahren. Vor Nässe schützen.
--	--

7.3. Spezifische Endanwendungen

keine

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile oder Zersetzungsprodukte nach Pkt. 10 mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Natriumpolyacrylat, quervernetzt. 9003-04-7

MAK (DFG)	0,05 mg/m ³
Alveolengängige Fraktion	

Kat. 4

C - Eine fruchtschädigende Wirkung braucht bei Einhaltung des MAK- und BAT Wertes nicht befürchtet zu werden. Die European Disposables and Nonwovens Association (EDANA) empfiehlt einen Arbeitsplatzgrenzwert von 0,05 mg/cbm alveolengängigem Staub von superabsorbierendem Polymer (Teilchengröße unter 10 Mikron), beruhend auf dem NOEL (No Observed Effect Level) der 2-Jahres-Inhalationsstudie (siehe Abschnitt 11).

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Hygienemaßnahmen	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Atemschutz	Beim Auftreten von Stäuben Staubmaske tragen., Bei Überschreitung des MAK-Wertes Staubmaske anlegen.
Handschutz	nicht erforderlich
Augenschutz	Schutzbrille

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	Pulver
Farbe	weiß
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	n.a.
Siedepunkt/Siedebereich	n.a.
Flammpunkt	n.a.
Dampfdruck	< 10 hPa (20 °C)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Stand: 10.09.2014

Version: 1.3

Shake Austria e.U.

MegaAbsorber – Superabsorber von Flüssigkeiten

Seite 4 von 7

Dichte	ca. 0,7 g/cm ³
Schüttdichte	ca. 660 kg/m ³
Wasserlöslichkeit	Im wesentlichen unlöslich.
pH-Wert	ca. 6,0 (1,0 g/l) in 0,9%iger NaCl
Viskosität (dynamisch)	n.a.

9.2. Sonstige Angaben

Keine

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

siehe Abschnitt 10.2.

10.2. Chemische Stabilität

Unter üblichen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen oberhalb 200 °C vermeiden. Zersetzungsbeginn

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannte Unverträglichkeit mit anderen Materialien.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität	LD50 Ratte, OECD 401, Limit-Test	> 5.000 mg/kg
Akute dermale Toxizität	LD50 Ratte, OECD 402, Limit-Test	> 2.000 mg/kg
Ätzung / Reizung der Haut	Kaninchen, OECD 404, nicht reizend,	
Schwere Augenschäden/Augenreizung	Kaninchen, OECD 405, Sehr schwach augenreizend. Teilcheneffekt,	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Meerschweinchen, OECD 406, nicht sensibilisierend	
Aspirationsgefahr	Trifft nicht zu	
Beurteilung Mutagenität	nicht mutagen; Ames-Test nicht mutagen in <i>in vivo</i> und <i>in vitro</i> Tests	
Reproduktionstoxizität / Teratogenität	Keine Hinweise auf kritische Eigenschaften	
Beurteilung der Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit	CMR: nein	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Stand: 10.09.2014

Version: 1.3

Shake Austria e.U.

**MegaAbsorber – Superabsorber
von Flüssigkeiten**

Seite 5 von 7

Spezifische Zielorgan-Toxizität
(wiederholte Exposition)

Eine chronische (2-Jahre) Lebenszeit-Inhalationsstudie an Ratten, durchgeführt mit mikronisiertem Staub eines superabsorbierenden Polymers (um vollständig einatembare Teilchen zu erhalten) führte zu einer unspezifischen entzündlichen Reaktion in den Lungen. Die bei den höchsten chronisch verabreichten Konzentration in einigen Tieren Tumorbildung nach sich zog. (Siehe Arbeitsplatzüberwachung/ Schutzausrüstung Abschnitt 8). Ohne chronische Entzündung sind Tumore nicht zu erwarten. Die Studie ergab einen definierten NOEL von 0,05 mg/cbm mikronisiertem Staub superabsorbierenden Polymers.

Allgemeine Angaben

Die in Feld 11 bzw. 12 aufgeführten Untersuchungen wurden an einem vergleichbaren Produkt im Laboratorium für Toxikologie u. Ökologie, Evonik Stockhausen GmbH, Krefeld, durchgeführt.
2-Jahresstudie ausgenommen.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität, Fische	LC50 Leuciscus idus, OECD 203, 96 h	> 5.500 mg/l
	LC50 Danio rerio, OECD 203, 96 h	> 4.000 mg/l
Aquatische Toxizität, wirbellose Tiere	EC50 Tetrahymena pyriformis, Erlanger Ciliatentest (Prof. Gräf)	> 6.000 mg/l
Toxizität bei Mikroorganismen	EC50 Pseudomonas putida, DEV L8, 24 h	> 6.000 mg/l
Toxizität bodenlebende Organismen	LC50 Akute Regenwurmtoxizität Eisenia foetida, OECD 207, 14 d	> 20.000 mg/kg

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit OECD 302 B praktisch kein Abbau

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation Keine Bioakkumulation.

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität Keine Hinweise auf kritische Eigenschaften

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT- und vPvB-Beurteilung PBT: nein
vPvB: nein

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Angaben Keine bekannt.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften deponiert oder in geeigneten Verbrennungsanlagen verbrannt werden.

Ungereinigte Verpackungen Leere Behälter nicht wiederverwenden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Stand: 10.09.2014

Version: 1.3

Shake Austria e.U.

MegaAbsorber – Superabsorber von Flüssigkeiten

Seite 6 von 7

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer

siehe Abschnitt 14.2.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport ADR/GGVSEB

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Landtransport RID/GGVSEB

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Binnenschifftransport ADN/GGVSEB

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Lufttransport ICAO/IATA

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen

siehe Abschnitt 14.2.

14.4. Verpackungsgruppe

siehe Abschnitt 14.2.

14.5. Umweltgefahren

wenn nicht in 14.2 genannt, dann nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Abschnitt 14.2.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Beförderungszulassung siehe Vorschriften

15. VORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung Luft	5.2.5
Wassergefährdungsklasse	1 (VwVwS v. 17.05.1999 , schwach wassergefährdend)
Stoffsicherheitsbeurteilung	Für dieses Produkt ist nach Artikel 2(8), 2(9) oder Artikel 14 der REACH Verordnung ein Stoffsicherheitsbericht nicht erforderlich.

Registrierstatus

REACH (EU)
TSCA (USA)

gelistet oder ausgenommen
gelistet oder ausgenommen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Stand: 10.09.2014

Version: 1.3

Shake Austria e.U.

**MegaAbsorber – Superabsorber
von Flüssigkeiten**

Seite 7 von 7

DSL (CDN)	gelistet oder ausgenommen
AICS (AUS)	gelistet oder ausgenommen
METI (J)	gelistet oder ausgenommen
ECL (KOR)	gelistet oder ausgenommen
PICCS (RP)	gelistet oder ausgenommen
IECSC (CN)	gelistet oder ausgenommen
HSNO (NZ)	gelistet oder ausgenommen

16. SONSTIGE ANGABEN

Quellenangaben

Einschlägige Handbücher und Publikationen
Eigene Untersuchungen
Eigene toxikologische und ökotoxikologische Studien
Toxikologische und ökotoxikologische Studien anderer Hersteller
SIAR
OECD-SIDS
RTK public files

Die mit **||** markierten Stellen wurden gegenüber der letzten Version geändert.

Unsere Informationen entsprechen unseren heutigen Kenntnissen und Erfahrungen nach unserem besten Wissen. Wir geben sie jedoch ohne Verbindlichkeit weiter. Änderungen im Rahmen des technischen Fortschritts und der betrieblichen Weiterentwicklung bleiben vorbehalten. Unsere Informationen beschreiben lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantien dar. Der Abnehmer ist von einer sorgfältigen Prüfung der Funktionen bzw. Anwendungsmöglichkeiten der Produkte durch dafür qualifiziertes Personal nicht befreit. Dies gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter. Die Erwähnung von Handelsnamen anderer Unternehmen ist keine Empfehlung und schließt die Verwendung anderer gleichartiger Produkte nicht aus.

Druckdatum : 03.09.2015